



GEMEINDE NEBIKON

Strassenreglement

Strassenreglement Gemeinde Nebikon

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Erschliessungsrichtplan

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

- Art. 4 Strassenkategorien
- Art. 5 Gemeindestrassen
- Art. 6 Güterstrassen

III. Bau und Unterhalt

- Art. 7 Begriffe
- Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 9 Ausbaustandard
- Art. 10 Beleuchtung
- Art. 11 Werkleitungen und Schächte
- Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art. 14 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke
- Art. 15 Lichtraumprofil
- Art. 16 Rückschnitt von Pflanzen
- Art. 17 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen
- Art. 18 Besondere Vorschrift für Güterstrassen

IV. Finanzierung und Beiträge

- Art. 19 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen
- Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art. 22 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen
- Art. 23 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

V. Strassenpolizeiliche Vorschriften

- Art. 24 Abstände von neuen Bauten und Anlagen
- Art. 25 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze
- Art. 26 Abstände von Einfriedungen und Mauern

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 27 Ausnahmen
- Art. 28 Hängige Verfahren
- Art. 29 Aufhebung von Vorschriften
- Art. 30 Inkrafttreten

Strassenreglement für die Gemeinde Nebikon

vom 12.12.2003

Die Einwohnergemeinde Nebikon erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Erschliessungsrichtplan

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Nebikon bestehen folgende Strassenkategorien:

⁵ Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 9 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 10 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 11 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

- a. Kantonsstrassen,
- b. Gemeindestrassen,
- c. Güterstrassen,
- d. Privatstrassen.

2 Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG umschrieben.

3 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

4 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

1 Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

2 Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

1 Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

2 Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 7 Begriffe (§§ 34 Abs. 1 und 79 StrG)

1 Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.

2 Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

3 Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

4 Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.

Art. 18 Besondere Vorschrift für Güterstrassen

Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Ein Streifen von 1,0 m Breite ab Strassenrand entlang der Strassen darf nicht ackerbaulich genutzt werden.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 19 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 und § 82 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

- Gemeindestrassen 1. Klasse: keine
- Gemeindestrassen 2. Klasse: 30 – 50 %
- Gemeindestrassen 3. Klasse: 70 – 80 %

² Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen.

Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen Beiträge. Diese sind so zu bemessen, dass den interessierten Grundeigentümern folgende Restkosten verbleiben:

- für Güterstrassen 1. Klasse: mindestens 20 %
- für Güterstrassen 2. Klasse: mindestens 20 %
- für Güterstrassen 3. Klasse: mindestens 40 %

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Beitragssatz an die Unterhaltsgenossenschaften aufgrund der Funktion und Bedeutung des Strassennetzes im Rahmen von Absatz 1 pauschal festzulegen.

³ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen. Für die ausgewiesenen betrieblichen Unterhaltskosten an Güterstrassen betragen die Gemeindebeiträge folgende Werte:

- für Güterstrassen 1. und 2. Klasse: höchstens 50 %
- für Güterstrassen 3. Klasse: höchstens 40 %

Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst. Massgebend sind die Funktion und die Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 14 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 15 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und §12 StrV)

¹ Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

² Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:

- a) Breite: beidseitig 0.50 m ab Belagsrand
- b) Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfläche

³ Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 16 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)

Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen.

Art. 17 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

¹ Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Strassenverwaltungsbehörde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.

² Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Beitragssatz an die Unterhaltsgenossenschaften aufgrund der Funktion und Bedeutung des Strassennetzes im Rahmen von Absatz 1 pauschal festzulegen.

³ Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 22 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 23 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von maximal 25 Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge.

³ Die Gemeinde kann die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

V. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 24 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

¹ Wo kein Nutzungsplan besteht, in welchem Strassenabstände verbindlich festgelegt werden, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

a. zu Gemeindestrassen 1. Klasse	5 m
zu Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse	4 m
b. zu Güterstrassen 1. Klasse	4 m
zu Güterstrassen 2. bis 3. Klasse	3 m
c. zu Privatstrassen	4 m
d. zu Wegen	2 m

² Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 25 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Art. 26 Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 28 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 29 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Strassenreglement vom 9. Okt. 1972 sowie der Art. 27 Strassenabstände im Bau- und Zonenreglement vom 8. Sept. 1992 aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2003

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

iv. W. Suttermann

SOMMER

Philipp Grob

Agnes Sommer

Die Stimmzähler:

M. A.

C. Bühlmann

Achermann Markus

Bühlmann-Notter Carmela

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. *1536*
vom *21.12.2004* genehmigt.



.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Anhang zum Strassenreglement der Gemeinde Nebikon

Grundeigentümer- und Gemeindebeiträge

	Gemeindestrasse			Güterstrasse			Privatstrasse
	1. Klasse orange	2. Klasse gelb	3. Klasse lila	1. Klasse violett	2. Klasse grün	3. Klasse braun	blau
Strassenbau							
Grundeigentümerbeiträge	0%	30 - 50 %	70 - 80 %	mind. 20%	mind. 20%	mind. 40%	
Gemeindebeitrag							nach Art. 23
Strassenunterhalt							
Baulicher Unterhalt							
Grundeigentümerbeiträge	0%	30 - 50 %	70 - 80 %	mind. 20%	mind. 20%	mind. 40%	
Gemeindebeitrag							0 - 25 %
Erneuerung							
Grundeigentümerbeiträge	0%	30 - 50 %	70 - 80 %	mind. 20%	mind. 20%	mind. 40%	
Gemeindebeitrag							0 - 25 %
Betrieblicher Unterhalt							
Grundeigentümerbeiträge	0%	0%	0%				nach Art. 23
Gemeindebeitrag				max. 50%	max. 50%	max. 40%	

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge Breite (m) (m)	
<u>Gemeindestrassen 1. Klasse</u>					
3101	Bahnhofstrasse	Vorstatt K I 11	Personenunterführung SBB		619
3102	Im Winkel	Personenunterführung SBB	Kapellenstrasse		113
3103	Kapellenstrasse	Winkel	Egolzwilerstrasse K II 44		185
3104	Altishoferstrasse	Vorstatt K I 11	Gemeindegrenze Altishofen		84
3105	Weilbergstrasse	Vorstatt K I 11	Gemeindegrenze Schötz		576
			Total:		1577
<u>Gemeindestrassen 2. Klasse</u>					
3401	Kirchstrasse	Winkel	Bahnhofstrasse		377
3402	Schulhausstrasse	Bahnhofstrasse	Kirchstrasse		84
3403	Dorf-Oberdorf	Egolzwilerstrasse K II 44	Graben (Ende Bauzone)		557
3404	In der Breiten-Hofacher	Dorf	Egolzwilerstrasse K II 44		643
3405	In der Breiten	Egolzwilerstrasse K II 44	Verzweigung Geisacher-Feldacher		156
			Total:		1817
<u>Gemeindestrassen 3. Klasse</u>					
3701	Im Winkel	Kapellenstrasse	Adlersteg		118
3702	Schürgasse	Kapellenstrasse	Adlersteg		142
3703	Schürgasse	Kapellenstrasse	Bahnlinie		118

*: öffentliche Güter- und Privatstrassen

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
<u>Gemeindestrassen 1. Klasse</u>					
3101	Bahnhofstrasse	Vorstatt K I 11	Personenunterführung SBB	619	
3102	Im Winkel	Personenunterführung SBB	Kapellenstrasse	113	
3103	Kapellenstrasse	Winkel	Egolzwilerstrasse K II 44	185	
3104	Altshoferstrasse	Vorstatt K I 11	Gemeindegrenze Altshofen	84	
3105	Wellbergstrasse	Vorstatt K I 11	Gemeindegrenze Schötz	576	
				Total:	1577
<u>Gemeindestrassen 2. Klasse</u>					
3401	Kirchstrasse	Winkel	Bahnhofstrasse	377	
3402	Schulhausstrasse	Bahnhofstrasse	Kirchstrasse	84	
3403	Dorf-Oberdorf	Egolzwilerstrasse K II 44	Graben (Ende Bauzone)	557	
3404	In der Breiten-Hofacher	Dorf	Egolzwilerstrasse K II 44	643	
3405	In der Breiten	Egolzwilerstrasse K II 44	Verzweigung Geisacher-Feldacher	156	
				Total:	1817
<u>Gemeindestrassen 3. Klasse</u>					
3701	Im Winkel	Kapellenstrasse	Adlersteg	118	
3702	Schürgasse	Kapellenstrasse	Adlersteg	142	
3703	Schürgasse	Kapellenstrasse	Bahnlinie	118	

*: öffentliche Güter- und Privatstrassen

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
3704	Stämpfelstrasse	Dorf	Stämpfel / Gde.grenze Altishofen	811	
3705	Friedhofweg	Stämpfelstrasse	Friedhof	126	
3706	Stämpfelbergstrasse	Oberdorf	EFH Wüest	266	
3707	Büelen	Egolwilerstrasse K II 44	Einmündung Chriesiach	124	
3708	Chäppeliacher	Egolwilerstrasse K II 44	Abzw. Oberer Käppeliweg	62	
3709	Stämpfelfeld	Dorf	Firma Imbach	267	
3710	Blattengasse-Rehalden	In der Breiten	Wendeplatz / Waldrand	329	
3711	Gässli	Egolwilerstrasse K II 44	Türlacher	127	
3712	Schürmatte	Egolwilerstrasse K II 44	Schürmatte	316	
3713	Wydematt	Vorstatt K I 11	Parzellengrenze	109	
3714	Grütstrasse	Vorstatt K I 11	Ende REFH	164	
3715	Stägerain	Egolwilerstrasse K II 44	Parzellengrenze 41 / 750	162	
3716	Glängweg	Wellbergstrasse	Ende Baugebiet	383	
3717	Fröschereggasse	Wellbergstrasse	Glängweg und Sackgasse	330	
3718	Zugang Personenunterführung	Egolwilerstrasse K II 44	Personenunterführung SBB	41	
				Total:	3995
<u>Güterstrassen 2. Klasse</u>					
4401	Grabenstrasse	Ende Bauzone	Verzweigung Jörgge	1041	
4402	Rüslenstrasse	Grabenstrasse	Liegenschaft Erni	499	
4404	Teuffental	Grabenstrasse	Liegenschaft Jöri	116	
4405	Jörgge	Rüslenwaldstrasse	Liegenschaft Bucher	70	
4406	Rüslenwaldstrasse	Grabenstrasse	Rüslle / Liegenschaft Jöri	1579	

*: öffentliche Güter- und Privatstrassen

Länge Breite
(m) (m)

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
4407	Grabenstrasse	Verzweigung Jörgge	Gemeindegrenze Egolzwil	261	
4408	Goldbrunne-Dreihagegg	Goldbrunne / Gde.grenze EG	Dreihagegg / Gde.grenze EG	1303	
4409	Santeberg	Verzweigung Weg 4408	Anschlüsse DA / Gde.grenze	637	
4410	Santeberg-Rüsle	Santeberg Weg 4409	Fussweg	895	
4411	Farnäcke	Rehhalde	Abzw. Oberer Chäppeliweg	747	
4412	Grabe-Buechlegi	Wendeplatz Grabe	Gemeindegrenze Egolzwil	1298	
4413	Schattsite	Buechlegi	Schattsite	805	
4414	Grütweidstrasse	Ende REFH	Gemeindegrenze Ebersecken	797	
4415	Flüeggenstrasse	Liegenschaft Häffiger	Flüegge / Gde.grenze Altishofen	731	
4416	Weid	Grütstrasse	Liegenschaft Stöckli	152	
4417	Wydematt-A de Lutere	Parzellengrenze 246	Liegenschaft Müller	524	
4418	Wydematt	Wydematt	Liegenschaft Käch	166	
4419	Obere Flüggewaldstrasse	Gemeindegrenze Ebersecken	Gemeindegrenze Altishofen	1130	
4420	Untere Flüggewaldstrasse	Weg 4419	Gemeindegrenze Altishofen	942	
4421	Flüggewald (Zufahrt Brechbühl)	Obere Flüggewaldstrasse	EFH Brechbühl	181	
4422	Büele	Einmündung Chriesiachter	Liegenschaft Koller	131	
4423	Mösli	Gemeindegrenze Schötz	Liegenschaft Felber	55	
Total:				14060	

Güterstrassen 3. Klasse

4701	Stämpfelbergstrasse	EFH Wüest	Waldrand	662	
4702	Rüslenweg	Rüslen	Waldrand	360	
4703	Meirüti	Grabenstrasse	Rehhalde	693	

*: öffentliche Güter- und Privatstrassen

Länge
(m)

Breite
(m)

Ende

Anfang

Nr. Name

4704	Buechlegi	Schattsite	Gemeindegrenze Egolzwil	325
4705	Raggerhus	Vorstatt K I 11	Lieg. Hodel F. / Gde.grenze AL	490
4706	Wydematt	Liegenschaft Käch	Grütweidstrasse	224
4707	Luterematt	A de Lutere	Grütweidstrasse	301
4708	A de Lutere	Ende Bauzone	Gemeindegrenze Schötz	209
4709	Stämpelfeld	Stämpfelstrasse	Firma Imbach	135
4710	Flüeggewald-Röllihof	Obere Flüeggewaldstrasse	Gemeindegrenze Ebersecken	195
4711	Flüegge	Flüegge	Flüeggewald	159
4712	Rütle-Stämpfelwald	Waldrand	Kehrplatz im Wald	450
4713	Stämpfelwald	Waldrand	Mordshagel / Gde.grenze Dagmersellen	147

Total: 4350

Privatstrassen

5101	Altshoferstrasse (Querstrasse)	Altshoferstrasse	Garage Seeholzer	79
5102	Oberfeldweg	Vorstatt K I 11	Oberfeld / Gde.grenze AL	85
5103	Luthermatte	Vorstatt K I 11	Luthermatte	102
5104	Gschwäbring	Vorstatt K I 11	Bahnhofstrasse	389
5105	Grossmatt	Bahnhofstrasse	Umweltplatz	74
5106	Sagi	Kantonsstrasse K I 11	Lagerhaus Interio	37
5107	Dorf	Kreisel	Parz. Marbacher / Löttscher	135
5108	Oberdorf	Grabenstrasse	EFH Häller	85
5109	Türlacher	Gässli	EFH Knüsel	115
5110	Kollerematt	Egolzwilerstrasse K II 44	Kollerematt	213

*.: öffentliche Güter- und Privatstrassen

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
5111	Egolzwilerstrasse	Egolzwilerstrasse K II 44	Egolzwilerstr. 7/9/11/13	54	
5112	Gründenweg	Egolzwilerstrasse K II 44	EFH Marti	176	
5113	Stägerain	Stägerain	Wendeplatz	107	
5114	Chriesiach	Bütelenstrasse	EFH Müller	151	
5115	Blattengasse	Rehalden	EFH Peter	110	
5116	Blattenacher	Rehalden	Blattenacher	128	
5117	In der Breiten	Verzweigung Hofacher	Einfahrt Villa Brun	184	
5118	Geisacher	Hofacher	Einfahrt Feldacher	231	
5119	Feldacher	EFH Staffelbach	EFH Galliker	182	
5120	Baumacher	Einfahrt Baumacher	EFH F. Bisang	99	
5121	Baumacher	Einfahrt Baumacher	Ringstrasse	327	
Total:				3063	

*: Öffentliche Güter- und Privatstrassen